

# Messrahmenvertrag<sup>1,2,3,4,5,6,7</sup>

## für Gas

zwischen

**Stadtwerke Musterstadt, Musterstraße 1, 01234 Musterstadt, HRB oder HRA, vertreten durch ...**

Identifikation:

DVGW – Codenummer: .....

oder / ILN-Nummer: .....

- nachfolgend Netzbetreiber genannt -

**und**

---

Firma	HRB oder HRA	vertreten durch (Vollmacht liegt bei)
-------	--------------	---------------------------------------

---

Telefon	Fax	E-Mail-Adresse
---------	-----	----------------

---

Straße	Hausnummer	PLZ	Ort
--------	------------	-----	-----

Identifikation:

DVGW – Codenummer: .....

oder / ILN-Nummer: .....

- nachfolgend Messdienstleister genannt -

---

<sup>1</sup> Grundsätzlich ist der Netzbetreiber gemäß § 21 b Abs. 1 EnWG für den Einbau, den Betrieb, die Messung, die Wartung und den Ausbau von Messeinrichtungen zuständig. Nach § 21 b Abs. 2 EnWG kann aber der Anschlussnutzer den Einbau, den Betrieb, die Wartung von Messeinrichtungen und die Messung auf einen Dritten (den Messstellenbetreiber) übertragen. Auch kann der Anschlussnutzer nur die Messung auf einen Dritten (den Messdienstleister) übertragen.

<sup>2</sup> **Der Messrahmenvertrag, d.h. das Auseinanderfallen von Messstellenbetrieb und Messung, ist nach § 9 Abs. 2 MessZV nur möglich bei Messeinrichtungen, die nicht elektronisch ausgelesen werden. Bei elektronisch ausgelesenen Messeinrichtungen müssen der Messstellenbetrieb und die Messung von einer und derselben (juristischen) Person vorgenommen werden.**

<sup>3</sup> Beim Messstellenrahmenvertrag stellt der Messstellenbetreiber die Messeinrichtung und nimmt die Messung vor. Beim Messrahmenvertrag nimmt der Messdienstleister nur die Messung anhand fremder Messeinrichtungen vor.

<sup>4</sup> Es sollten für die Bereiche Gas und Strom getrennte Vertragsmuster verwendet werden, da sich die Anlagen bei Strom und Gas unterscheiden. Dies betrifft insbesondere die Technischen Mindestanforderungen an die Messeinrichtungen, den Datenaustausch sowie die Ansprechpartner.

<sup>5</sup> Grundlage des Messstellenrahmenvertrages ist die Messzugangsverordnung (MessZV).

<sup>6</sup> Der Messrahmenvertrag regelt nach § 3 Abs. 2 MessZV ausschließlich die Messung in Bezug auf die in den Vertrag aufgenommen Messstellen.

<sup>7</sup> Gemäß § 2 Abs. 2 MessZV ist der Netzbetreiber verpflichtet, Messstellenrahmenvertrag und Messrahmenvertrag im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen mit Messstellenbetreibern oder Messdienstleistern Verträge abzuschließen.

## Gliederung

### **Präambel und Begriffsbestimmungen**

1.	Vertragsgegenstand und -voraussetzungen	Seite 5
2.	Allgemeine Aufgaben des Netzbetreibers	Seite 6
3.	Allgemeine Aufgaben des Messdienstleisters	Seite 7
4.	Mess- und Steuereinrichtungen	Seite 8
5.	An- und Abmeldung von Messstellen	Seite 9
6.	Freigabe von Messeinrichtungen	Seite 10
7.	Messung	Seite 11
8.	Überprüfung von Messeinrichtungen	Seite 12
9.	Störung von Messeinrichtungen	Seite 13
10.	Datenaustausch und -verarbeitung	Seite 13
11.	Ansprechpartner	Seite 15
12.	Entgelte	Seite 15
13.	Kündigung des Messstellenbetriebsauftrages	Seite 16
14.	Haftung	Seite 16
15.	Übertragung des Vertrages	Seite 17
16.	Vertragslaufzeit und Kündigung	Seite 17
17.	Schlussbestimmungen	Seite 18

## Präambel

Dieser Vertrag beruht insbesondere auf § 21 b) des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) vom 07. Juli 2005, BGBl. I. Seiten 1970 ff., der Netzzugangsverordnung für Gas (GasNZV), der Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sowie der Verordnung über Rahmenbedingungen für den Messstellenbetrieb und die Messung im Bereich der leitungsgebundenen Elektrizitäts- und Gasversorgung (MessZV) vom 17. Oktober 2008, BGBl. I Nr. 47, Seiten 2006 bis 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

Dabei gelten folgende Begriffsbestimmungen für diesen Vertrag: <sup>8</sup>

1. **Anschlussnutzer** ist jeder Letztverbraucher im Sinne von § 3 Nr. 25 EnWG, der einen Anschluss an das Verteilernetz zur Entnahme von Energie nutzt.
2. **Betrieb** einer Messeinrichtung ist die Unterhaltung einer Messeinrichtung, die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Zählung abrechnungsrelevanter Messdaten sowie die plan- und ordnungsgemäße Kontrolle der Messfunktionen der Messeinrichtung unter Einhaltung der eichrechtlichen Bestimmungen.
3. **Einbau** einer Messeinrichtung ist die tatsächliche Installation einer diesem Vertrag entsprechenden und geeichten Messeinrichtung in einen Zählpunkt, einschließlich der Projektierung, der notwendigen Prüfungen und Abnahmen sowie Kontrollen und Dokumentationen (Montage, Belegausfertigung und Übergabe an einen Netzbetreiber).
4. **Gasbeschaffenheit** ist die mengenmäßige Zusammensetzung des gelieferten Gases.
5. **Inbetriebnahme** einer Messeinrichtung ist deren Infunktionssetzung zur gemessenen Entnahme von Energie aus dem Verteilernetz. Sie setzt die ordnungsgemäße und vertragsgegenständliche Montage, den korrekten Anschluss der Messeinrichtung sowie erforderliche Prüfungen an den nachgeschalteten Leitungen und Einrichtungen voraus.
6. **Messung** umfasst gemäß § 3 Nr. 26 c EnWG die Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen sowie die Weitergabe der Dateien an die Berechtigten.
7. **Messdienstleister** ist eine natürliche oder juristische Person, die von einem Anschlussnutzer ausschließlich mit der Messung, nicht dagegen mit dem Messstellenbe-

---

<sup>8</sup> Es ist empfehlenswert, dem Vertrag eine Definition der wesentlichen Vertragsbegriffe voranzustellen, um hiermit zur Absicherung des Netzbetreibers eine möglichst große Regelungsklarheit zu schaffen.

- trieb (insbesondere Einbau, Betrieb, Wartung und Ausbau von Messeinrichtungen) wirksam beauftragt ist.
8. **Messeinrichtung** ist ein Messgerät oder -system nach dem aktuellen Stand der Technik und den einschlägigen DIN-Vorschriften.
  9. **Messgerät** ist eine Funktionseinheit, die allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen für die Messung und die Anzeige einer oder mehrerer Messgrößen eingesetzt wird.
  10. **Messsystem** ist ein Verbund zusammenarbeitender Messgeräte, der für die Messung und die Anzeige einer Messgröße vorgesehen und geeignet ist und der jeweils als Messgerät, Teilgerät oder Zusatzeinrichtung ausgebildet sein kann.
  11. **Messstelle** ist der Ort, an dem eine vertragsgegenständliche Messung anhand einer vertragsgegenständlichen Messeinrichtung vorgenommen wird.
  12. **Messauftrag** ist der Vertrag zwischen dem Anschlussnutzer und dem Messdienstleister ausschließlich über die Messung.
  13. **Netzanschluss** ist die Verbindung zwischen dem Verteilernetz des Netzbetreibers und der Kundenanlage des Anschlussnehmers.
  14. **Netzbetreiber** ist der Betreiber des örtlichen Verteilernetzes.
  15. **Netzübergabestelle** ist die Eigentumsgrenze zwischen der Anlage des Netzbetreibers und der Kundenanlage.
  16. **Örtliches Verteilernetz** ist das Verteilernetz des Netzbetreibers im Sinne von § 3 Nr. 29 b) EnWG.
  17. **Störung** ist eine Abweichung von der ordnungsgemäßen Funktionsweise einer Messeinrichtung einschließlich der nicht planmäßigen Unterbrechung deren Betriebes.
  18. **Wartung** einer Messeinrichtung ist eine präventive Tätigkeit an der Messeinrichtung gegen Störungen, um die dauerhafte und ordnungsgemäße Funktionsweise der Messeinrichtung sicherzustellen.

19. **Werktage** nach diesem Vertrag sind Werktage im Sinne der Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas der BNetzA vom 20.08.2007 (GeLi Gas).
20. **Zählpunkt** und **Messstellenbezeichnung** ist der Netzknoten, an dem der Energiefluss zähltechnisch vom Messdienstleister anhand von Messeinrichtungen erfasst wird.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:<sup>9</sup>

## 1. Vertragsgegenstand und -voraussetzungen

- 1.1 Gegenstand des Messrahmenvertrages (nachfolgend nur Vertrag genannt) sind die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ausschließlich im Zusammenhang mit Messung nach § 21 b) EnWG i. V. m. der MessZV sowie den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 29 Abs. 1 EnWG<sup>10</sup> für die in diesen Vertrag gemäß **Anlage 1** (Zuordnungsliste Messstellen)<sup>11,12,13,14</sup> einbezogenen Messstellen. Es sind nur diejenigen Messstellen vertragsgegenständlich, die vom Netzbetreiber in die Anlage 1 aufgenommen sind.
- 1.2 Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind der Messstellenbetrieb, also insbesondere der Ein- und Ausbau von Messeinrichtung sowie deren Wartung.
- 1.3 Die Vertragsparteien haben und werden mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Messung keine Regelungen vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.<sup>15</sup>
- 1.4 Voraussetzungen dafür, dass der Messdienstleister auf der Grundlage dieses Vertrages in Bezug auf eine vertragsgegenständliche Messstelle tätig werden kann, sind für die jeweilige Messstelle das wirksame Bestehen eines
- Netzanschlussverhältnisses oder -vertrages<sup>16</sup> zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer,

<sup>9</sup> § 4 Abs. 1 und 2 MessZV bestimmen, welchen Mindestinhalt der Messrahmenvertrag haben muss.

<sup>10</sup> Gemäß § 13 MessZV kann die Regulierungsbehörde auch Vorgaben an die Durchführung der Messung stellen.

<sup>11</sup> Die Anlage 1 ist als Excel-Datei konzipiert, so dass in einer Liste alle vom Messrahmenvertrag umfassten Messstellen dort für den jeweiligen Messdienstleister zusammengefasst werden können.

<sup>12</sup> Der Aufbau und der Inhalt der Anlagen sind nicht zwingend, sondern können (und müssen) individuell vom jeweiligen Netzbetreiber angepasst werden. Dabei ist aber darauf zu achten, dass hierdurch nicht Widersprüchlichkeiten zum Vertrag selbst entstehen.

<sup>13</sup> Es ist zweckmäßig, für jeden Messdienstleister eine eigene Zuordnungsliste zu führen.

<sup>14</sup> Die Führung und vor allem die Aktualisierung der Anlage 1 ist ausschließlich Aufgabe des Netzbetreibers. Da nur er für die Fortschreibung der Anlage 1 zuständig ist, trägt er auch die Verantwortung für deren Stimmigkeit. Fehler in der Anlage 1 gehen also ausschließlich zu seinen Lasten.

<sup>15</sup> Vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV

- Anschlussnutzungsverhältnisses bzw. -vertrages<sup>17</sup> zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer,
- Gasliefervertrages zwischen dem Anschlussnutzer und einem Lieferanten,<sup>18</sup> sofern nicht eine Ersatzversorgung erfolgt,
- Messauftrages zwischen Anschlussnutzer und Messdienstleister<sup>19</sup>
- Messstellenbetriebsauftrages<sup>20</sup> zwischen Anschlussnutzer und Messstellenbetreiber, der nicht auch die Messung durchführt, sowie eines
- Messstellenbetriebsrahmenvertrages<sup>21</sup> zwischen Netzbetreiber und demjenigen, der nur den Messstellenbetrieb durchführt, ohne aber die Messung vorzunehmen.

Der Messauftrag und der Messstellenbetriebsauftrag sind auf berechtigtes Verlangen des Netzbetreibers glaubhaft i. S. v. § 294 ZPO<sup>22</sup> nachzuweisen.

## 2. Allgemeine Aufgaben des Netzbetreibers

- 2.1 Der Netzbetreiber vergibt Zählpunkte in seinem Verteilernetz und verwaltet diese.<sup>23</sup> Zählpunktbezeichnungen erfolgen nach dem DGVP-Arbeitsblatt G 2000 in der jeweils aktuellen Fassung. Die vom Netzbetreiber vergebene Zählpunktbezeichnung für eine Entnahmestelle ist für den Messdienstleister verbindlich.
- 2.2 Die Anlage 1 wird vom Netzbetreiber selbstständig geführt und fortgeschrieben. Der Netzbetreiber wird dem Messdienstleister bei Veranlassung oder auf Anfrage des Messdienstleisters die jeweils aktuelle Anlage 1 mitteilen.

---

<sup>16</sup> Das Netzanschlussverhältnis entsteht nach der NDAV durch Vertrag entsprechend den Regelungen der NDAV, der Netzanschlussvertrag ist beim Netzanschluss außerhalb des Anwendungsbereiches der NDAV abzuschließen.

<sup>17</sup> Das Anschlussnutzungsverhältnis entsteht nach der NDAV automatisch durch Energieentnahme; der Anschlussnutzungsvertrag ist außerhalb der NDAV gesondert abzuschließen.

<sup>18</sup> Bei der Ersatzversorgung fehlt es an einem solchen Liefervertrag.

<sup>19</sup> Mit dem Messauftrag beauftragt der Anschlussnutzer einen Dritten ausschließlich mit der Messung.

<sup>20</sup> Da beim Messrahmenvertrag der Messstellenbetrieb und die Messung nicht von einem Dritten, sondern von verschiedenen Dritten ausgeführt werden, muss zwischen dem Anschlussnutzer und dem Messstellenbetreiber ein Messstellenbetriebsauftrag und zwischen dem Anschlussnutzer und dem Messdienstleister ein Messauftrag bestehen. Weiter ist es erforderlich, dass zwischen dem Netzbetreiber und einem Dritten als Messstellenbetreiber ein Messstellenbetriebsrahmenvertrag besteht.

<sup>21</sup> Ein Messstellenbetriebsrahmenvertrag ist in der Regel dann nicht erforderlich, wenn ein Anschlussnutzer vom Netzbetreiber zu einem Dritten als Messdienstleister wechselt, denn dann wird der Messstellenbetrieb als solches weiter vom Netzbetreiber durchgeführt. Bei einer neuen Entnahmestelle (z.B. Einzug) ist aber durchaus die Konstellation möglich, dass der neue Anschlussnutzer eine Dritten mit dem Messstellenbetrieb beauftragt und einen anderen Dritten nur mit der Messung. Dann muss der Netzbetreiber für die betreffende Messstelle zu diesen beiden Dritten Vertragsverhältnisse besitzen, nämlich zum Messdienstleister einen Messrahmenvertrag und zum Messstellenbetreiber, der nicht auch die Messung vornimmt, einen Messstellenbetriebsrahmenvertrag. Möglich ist auch die Fallkonstellation, dass der Anschlussnutzer vom Netzbetreiber wechselt bezüglich der Messung an einen Messdienstleister und bezüglich dem Messstellenbetrieb zu einem Messstellenbetreiber, der nicht auch die Messung durchführt. Auch hier bedarf es eines Messstellenbetriebsrahmenvertrages.

<sup>22</sup> § 294 ZPO bedeutet, dass an die Nachweispflicht besondere Voraussetzungen gestellt werden. Der Nachweis hat also so zu erfolgen, dass er vom Netzbetreiber auch nachgeprüft werden kann.

<sup>23</sup> Vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 1 MessZV

### 3. Allgemeine Aufgaben des Messdienstleisters

- 3.1 Der Messdienstleister ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die dauerhafte und störungsfreie Messung des jeweiligen Energielieferungsvertrages an der Messstelle zu realisieren und sicherzustellen.<sup>24</sup> Insbesondere hat er die Messung nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik, den Vorgaben der Bundesnetzagentur und den Vorgaben des Netzbetreibers nach diesem Vertrag zu gewährleisten und ist dafür verantwortlich.<sup>25</sup> Liegen die Voraussetzungen von § 21 b Abs. 2 Nr. 1 EnWG beim Messdienstleister oder einem von ihm eingesetzten Subunternehmer nicht vor, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Messdienstleister oder das betreffende Subunternehmen abzulehnen; der Netzbetreiber wird dies in Textform begründen.
- 3.2 Der Einsatz eines Subunternehmers durch den Messdienstleister ist nur nach rechtzeitiger vorheriger schriftlicher Anzeige gegenüber dem Netzbetreiber unter Angabe der erforderlichen Kontaktdaten,<sup>26</sup> insbesondere Name, Adresse und Erreichbarkeit zulässig. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Einsatz eines Subunternehmers abzulehnen, wenn die erforderlichen Kontaktdaten nicht vollständig mitgeteilt werden oder sonstige Gründe in Bezug auf den Subunternehmer vorliegen, die – aus der Sicht eines Dritten – die Annahme rechtfertigen, dass der Subunternehmer die Messung nicht ordnungsgemäß durchführt.
- 3.3 Der Messdienstleister ist – auch bei Einschaltung eines Subunternehmers – ausschließlich dafür verantwortlich,<sup>27</sup> dass die Messung und die Datenübermittlung bezüglich der vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen auch den Mindestanforderungen und den weiteren Anforderungen des Netzbetreibers sowie den individuell für die jeweilige Messstelle vom Netzbetreiber festgelegten Anforderungen zum Datenumfang und zur Datenqualität sowie den diesbezüglichen Vorgaben der Bundesnetzagentur nach § 29 Abs. 1 EnWG entsprechen.

---

<sup>24</sup> Gemäß § 8 Abs. 3 MessZV hat der Messdienstleister für die ordnungsgemäße Messung die volle und alleinige Verantwortung.

<sup>25</sup> Vgl. § 8 Abs. 3 MessZV

<sup>26</sup> Die Kontaktdaten sind erforderlich, damit der Netzbetreiber auch den Subunternehmer überprüfen kann.

<sup>27</sup> Es ist wichtig, dem Messdienstleister auch bei Einsatz eines Subunternehmers die Gesamtverantwortung aufzuerlegen, so dass er auch für Fehlverhalten seines Subunternehmers vollumfänglich hierfür einzustehen hat.

#### 4. Mess- und Steuereinrichtungen<sup>28</sup>

- 4.1 Die Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen werden ausschließlich vom Messstellenbetreiber bestimmt.<sup>29</sup>
- 4.2 In Bezug auf die vertragsgegenständlichen Messstellen ist ausschließlich der Messstellenbetreiber für den Einbau, den Betrieb, die Wartung sowie den Ausbau der Mess- und Steuereinrichtungen zuständig. Die Tätigkeiten des Messdienstleisters umfassen daher ausschließlich nur die Messung
- 4.3 Der Messdienstleister hat mit dem Netzbetreiber die Ersatzwertbildungsstrategie abzustimmen. Ist die Ersatzwertbildung durch den Netzbetreiber bei fehlenden oder fehlerhaften Daten erforderlich und verfügt der Messdienstleister über hierfür erforderliche Daten, so hat er diese unmittelbar nach Behebung einer Störung, die zu den fehlenden oder fehlerhaften Daten geführt hat, an den Netzbetreiber auf seine Kosten mitzuteilen.
- 4.4 Der Messdienstleister ist nicht berechtigt, an vertragsgegenständlichen Mess- und Steuereinrichtungen selbst irgendwelche Handlungen vorzunehmen. Hierfür ist ausschließlich der Messstellenbetreiber verantwortlich.
- 4.5 Der Messdienstleister ist verpflichtet, den Verlust, die Beschädigung oder die Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen, die zum Ausfall der Messwerte oder deren fehlerhaften Erfassung führen bzw. führen können, oder Manipulationen an Plombierungen dem Netzbetreiber und dem Messstellenbetreiber in der kürzest möglichen Zeit in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt für das Erlöschen der Eichgültigkeit.<sup>30</sup>

---

<sup>28</sup> Der Messdienstleister führt zwar nur die Messung durch und hat nichts zu tun mit den technischen Mess- und Steuereinrichtungen. Andererseits erscheint es aber zweckmäßig, bezüglich der Mess- und Steuereinrichtungen selbst bestimmte Regelungen in den Messrahmenvertrag aufzunehmen, um hier Abgrenzungen und Verantwortlichkeiten zu regeln.

<sup>29</sup> Vgl. § 8 Abs. 2 MessZV

<sup>30</sup> Zwar ist der Messdienstleister nicht zuständig für die Messeinrichtungen und den Messstellenbetrieb. Allerdings ist denkbar, dass der Messdienstleister bei einer Ablesung z.B. Beschädigungen an den Messeinrichtungen feststellt. Da sollte er verpflichtet sein, hierüber den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber zu informieren, so dass diese handeln können.

## 5. An- und Abmeldung von Messstellen

- 5.1 Der Wechsel einer Messstelle zu einem anderen Messdienstleister (Messdienstleisterwechsel) ist nur zum Ende eines Kalendermonats durch An- und Abmeldung beim Netzbetreiber möglich.<sup>31</sup> Die gilt nicht bei Einzug.
- 5.2 Voraussetzung für die Aufnahme einer Messstelle in diesen Vertrag ist, dass der betreffende Anschlussnutzer gegenüber dem Netzbetreiber oder dem Messdienstleister spätestens einen Monat<sup>32</sup> vor dem beabsichtigten Wechsel in Textform erklärt hat, dass er beabsichtigt, den Messdienstleister mit der Messung zu beauftragen und gegenüber dem Netzbetreiber die Angaben nach § 5 Abs. 1 MessZV vollständig gemacht hat.<sup>33</sup> Hat der Anschlussnutzer diese Angaben gegenüber dem Messdienstleister gemacht, muss dem Netzbetreiber spätestens einen Monat vor dem Wechsel eine Kopie dieser Erklärung in elektronischer Form vorliegen.<sup>34</sup> Die Monatsfrist gilt nicht bei Einzug.
- 5.3 Sobald die erforderliche Erklärung und die erforderlichen Angaben des Messdienstleisters dem Netzbetreiber vorliegen, wird der Netzbetreiber dem Messdienstleister innerhalb von zwei Wochen nach der Anmeldung mitteilen, ob er die Benennung der Messstelle zurückweist.<sup>35</sup> Lehnt der Netzbetreiber die Anmeldung einer Messstelle ab, so wird er dies in Textform dem Messdienstleister begründen. Er kann insbesondere dann die Anmeldung einer Messstelle zurückweisen, wenn diese nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig ist und deshalb die Messstelle anhand der gemeldeten Daten vom Netzbetreiber nicht eindeutig identifiziert werden kann oder die Voraussetzungen von Ziffer 1.4 zum Zeitpunkt des Wechsels nicht insgesamt vorliegen. Ist der Netzbetreiber berechtigt, die Anmeldung einer Messstelle zurückzuweisen, so ist die Anmeldung unwirksam<sup>36</sup> und es kann die Neuanschaltung dieser Messstelle nur anhand einer neuen, ordnungsgemäßen und vollständigen Erklärung nach Ziffer 5.2 erfolgen.

<sup>31</sup> Vgl. § 37 Abs. 4 GasNZV analog

<sup>32</sup> Die Frist von einem Monat richtet sich nach der Frist für den Lieferantenwechsel, um dem Netzbetreiber die erforderliche Vorlaufzeit zu geben. Die Monatsfrist rechtfertigt sich aber auch aus § 314 BGB, denn wechselt ein Anschlussnutzer von einem Messdienstleister zu einem anderen Messdienstleister, muss zunächst einmal das Vertragsverhältnis mit dem bisherigen Messdienstleister vom Anschlussnutzer beendet (gekündigt) werden. Dies kann natürlich nicht „fristlos“, also jederzeit und sofort geschehen, sondern es muss eine angemessene Zeitspanne berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf die damit verbundenen Prozesse und den erforderlichen Datenaustausch.

<sup>33</sup> Nach § 5 Abs. 1 MessZV muss der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber in Textform mitteilen: Identität (Name, Adresse sowie bei im Handelsregister eingetragenen Firmen Registergericht und Registernummer), Entnahmestelle (Adresse, Zählernummer) oder den Zählpunkt (Adresse, Nummer), Messdienstleister und Zeitpunkt, ab dem der Messdienstleister tätig werden soll.

<sup>34</sup> Vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3 MessZV

<sup>35</sup> Vgl. § 5 Abs. 2 MessZV

<sup>36</sup> Um sicherzustellen, dass fehlerhafte Abmeldungen nicht einfach nachgebessert werden, sind fehlerhafte Anmeldungen unwirksam.

- 5.4 Wird die Erklärung vom Netzbetreiber nicht zurückgewiesen, gilt die betreffende Messstelle unter Beachtung der Anmeldefrist nach Ziffer 5.2 zum nächstmöglichen Zeitraum nach Ziffer 5.1 als in diesen Vertrag einbezogen und wird in der Anlage 1 aufgenommen.
- 5.5 Nach der ordnungsgemäßen Anmeldung einer Messstelle teilt der Netzbetreiber dem Messdienstleister rechtzeitig die für die Realisierung der Messung erforderlichen Daten (z. B. Tarifschaltzeiten) sowie die durch den Netzbetreiber vorgegebene Zählpunktbezeichnung mit.<sup>37</sup> Weiter teilt der Netzbetreiber dem Netznutzer, bezogen auf die betroffene Messstelle, den Zeitpunkt des Übergangs der Messung auf den neuen Messdienstleister und dessen Identität unverzüglich mit.<sup>38</sup>
- 5.6 Wird die Durchführung der Messung an einer Entnahmestelle von mehreren Anschlussnutzern für den gleichen Zeitraum angemeldet, wird derjenige Messdienstleister, der zuerst angemeldet wurde. Gleiches gilt, wenn mehrere Messdienstleister für die gleiche Entnahmestelle eine Anmeldung an den Netzbetreiber vorlegen.
- 5.7 Vorstehende Regelungen zur Anmeldung von Messstellen gelten analog für deren Abmeldung.

## **6. Freigabe von Messeinrichtungen<sup>39</sup>**

- 6.1 Die Freigabe der Messeinrichtungen erfolgt ausschließlich durch den Messstellenbetreiber.
- 6.2 Die Messung darf nicht vor der Freigabe der Messeinrichtungen durch den Messstellenbetreiber begonnen werden.
- 6.3 Zu Beginn der Messung durch den Messdienstleister, jedenfalls bei der ersten Ablesung der Messeinrichtungen durch den Messdienstleister vor Ort, hat dieser zu überprüfen, dass die vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Plombierung) gegen unbefugte Energieentnahme gesichert sind und über eine Identifikationsnummer verfügen.<sup>40</sup>

---

<sup>37</sup> Es kann der Netzbetreiber hierzu ein eigenes Datenblatt verwenden und als Anlage zu diesem Vertrag ausgestalten.

<sup>38</sup> Vgl. § 6 MessZV

<sup>39</sup> Um sicherzustellen, dass zum Beginn der Messung durch den Messdienstleister bestimmte Parameter erfüllt sind, werden diese hier gesondert geregelt.

<sup>40</sup> Diese Regelung legt dem Messdienstleister besondere Verpflichtungen auf, die eventuell bei den Vertragsverhandlungen diesem gegenüber nicht durchgesetzt werden können.

## 7. Messung

- 7.1 Die Messung des entnommenen Gases erfolgt bei Letztverbrauchern nach § 29 GasNZV durch die kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge.<sup>41</sup>
- 7.2 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messdienstleister – sofern nicht der Netzbetreiber die Messung selbst übernimmt<sup>42</sup> - auf Verlangen des Netzbetreibers für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten verpflichtet, die Messung gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf der Grundlage einer neuen Anmeldung des neuen Anschlussnutzers im Sinne von Ziffer 5.2 erfolgt.<sup>43</sup> Als angemessenes Entgelt nach Ziffer 7.2 Satz 1 gilt dasjenige Entgelt, das der Netzbetreiber üblicherweise für die Messung berechnet.
- 7.3 Bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen<sup>44</sup> ist der Messdienstleister verpflichtet, die notwendigen Handlungen an den Messeinrichtungen zur Unterbrechung der Versorgung zuzulassen.<sup>45</sup>
- 7.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, neben dem Messdienstleister eigene Vergleichsmessungen vorzunehmen und auf eigene Kosten eigene Messeinrichtungen in die Messstellen einzubauen. Diese dürfen die Messung durch den Messdienstleister nicht beeinträchtigen.
- 7.5 Fällt der Messdienstleister weg, ohne dass ein neuer Messdienstleister übergangslos auf eine Anmeldung des Anschlussnutzers nach Ziffer 5.2 folgt, oder endet die Messung aus sonstigen Gründen, übernimmt der Netzbetreiber unverzüglich die Messung.<sup>46</sup> Ein Wegfall liegt insbesondere dann vor, wenn der Messdienstleister seinen Geschäftsbetrieb einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

---

<sup>41</sup> Vgl. § 11 Satz 1 MessZV

<sup>42</sup> Der Netzbetreiber kann entscheiden, ob er bei einem Wechsel des Anschlussnutzers den Messstellenbetrieb selbst übernimmt oder den bisherigen Messdienstleister mit der Fortsetzung des Messstellenbetriebs beauftragt, wozu der Messdienstleister auch für längstens 3 Monate verpflichtet ist.

<sup>43</sup> Vgl. § 4 Abs. 5 MessZV

<sup>44</sup> Vgl. § 24 NDAV

<sup>45</sup> Vgl. § 4 Abs. 6 MessZV. Die entsprechenden Handlungen werden zwar vom Messstellenbetreiber bzw. dem Netzbetreiber vorgenommen. Da hierdurch aber die Messung betroffen ist und insoweit in die Rechte des Messdienstleisters auf Messung eingegriffen wird, ist ihm eine Duldungspflicht aufzuerlegen.

<sup>46</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 MessZV

## 8. Überprüfung von Messeinrichtungen

- 8.1 Beantragen der Anschlussnutzer, der Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber eine Befundprüfung im Sinne des Eichrechts bei der zuständigen Behörde oder einer anderen, staatlich hierzu anerkannten Prüfstelle, ist der Messdienstleister verpflichtet, den Ausbau der betreffende Messeinrichtung zu gestatten.<sup>47</sup> Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Befundprüfung beim Messdienstleister, hat dieser den Netzbetreiber und den Messstellenbetreiber hierüber unverzüglich zu informieren.
- 8.2 Hat der Messstellenbetreiber den Messdienstleister vor dem Aus- und Einbau der betroffenen Messeinrichtungen hierüber informiert, hat der Messdienstleister die entsprechenden Zählerstände zu dokumentieren und dem Netzbetreiber mitzuteilen.<sup>48</sup>
- 8.3 Ergibt die Befundprüfung, dass das Messgerät nicht verwendet werden darf,<sup>49</sup> so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten des Ein- und Ausbaus sowie der Nachprüfung, ansonsten derjenige, der die Überprüfung beantragt hat.<sup>50</sup>
- 8.4 Der Netzbetreiber ist berechtigt, nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung den ordnungsgemäßen und eichrechtlichen Zustand der vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen zu überprüfen. Stellt der Netzbetreiber den Verlust, eine Beschädigung oder die Störung von vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen fest, so teilt er dies dem Messdienstleister unverzüglich mit. Eine Haftung des Netzbetreibers für die Messeinrichtungen wird durch eine Überprüfung jedoch nicht begründet, es sei denn, der Netzbetreiber stellt bei einer Überprüfung Mängel fest, die eine Gefahr für Leib oder Leben begründen.<sup>51</sup>

---

<sup>47</sup> Zwar erfolgt der Ein- und Ausbau der zu prüfenden Messeinrichtungen durch den Messstellenbetreiber. Da hierdurch aber in Rechte des Messdienstleisters auf Messung eingegriffen wird, ist eine entsprechende Duldungspflicht zu bestimmen.

<sup>48</sup> Die Feststellung der Zählerstände ist Aufgabe des Messdienstleisters. Baut aber der Messstellenbetreiber die beanstandete Messeinrichtung aus, kann dem Messdienstleister die Verpflichtung zu Messung bzw. zu Feststellung der Zählerstände nur dann aufgegeben werden, wenn er Kenntnis vom Ein- und Ausbau hat.

<sup>49</sup> Die Regelung entspricht § 11 der Eichordnung. Da die Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen ein Teil der Befundprüfung ist, darf ein Messgerät nicht mehr verwendet werden, wenn bei diesem die Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden.

<sup>50</sup> Vgl. § 12 Abs. 3 MessZV. Danach hat dann, wenn die Nachprüfung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden, grundsätzlich immer der Netzbetreiber die Kosten der Überprüfung zu tragen. Wenn aber die Überprüfung nur vom Anschlussnutzer beantragt wurde, ist nicht einzusehen, wieso dann der Netzbetreiber die Kosten der Überprüfung tragen soll, denn die kausale Ursache für die Überprüfung wurde ja vom Anschlussnutzer gesetzt und nicht vom Netzbetreiber. Es regelt § 12 Abs. 3 MessZV die Kosten der Nachprüfung. Ob hierzu auch die Kosten des Ein- und Ausbaus gehören, ist nach dem Wortlaut von § 12 Abs. 3 MessZV keineswegs eindeutig. Um klar zu stellen, dass diese ebenfalls zu berücksichtigen sind, sind diese hier ausdrücklich genannt

<sup>51</sup> Vgl. die analoge Regelung in § 15 Abs. 3 NDAV

## 9. Störung von Messeinrichtungen<sup>52</sup>

- 9.1 Die Störungsuntersuchung und -beseitigung bezüglich der vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen obliegt ausschließlich dem Messstellenbetreiber.
- 9.2 Ist Gefahr in Verzug, kann der Netzbetreiber unverzüglich und ohne dem Messstellenbetreiber hierfür eine Nachfrist zu setzen, selbst eine Störungskontrolle bzw. -beseitigung vornehmen oder eine Entstörung einleiten.

## 10. Datenaustausch und -verarbeitung

- 10.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, die für die technische und wirtschaftliche Abwicklung dieses Vertrages notwendigen personenbezogenen und sonstigen Daten, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werden, insbesondere ihr von der anderen Vertragspartei zur Verfügung gestellt werden, nach Maßgabe des Bundesdatenschutzes (BDSG) zu verarbeiten, zu speichern und Dritten zugänglich zu machen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist.
- 10.2 Die Vertragsparteien sichern sich hiermit gegenseitig zu, dass sie dem anderen nur solche personenbezogenen und sonstigen Daten über Anschlussnutzer, die diesem Vertrag unterfallen, überlassen, bezüglich derer die überlassene Vertragspartei die erforderliche Einwilligung des Anschlussnutzers nach dem BDSG besitzt.
- 10.3 Der Datenaustausch zwischen den Vertragsparteien erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form.<sup>53</sup> Es gelten das vom Netzbetreiber verwendete Datenformat und die vom Netzbetreiber vorgegebenen Fristen für die Ablesung und die Datenübermittlung gemäß **Anlage 2** (Datenaustausch),<sup>54,55,56</sup> es sei denn, dass die Vertragsparteien ein anderes Datenformat oder andere Fristen vereinbaren oder von der

---

<sup>52</sup> Die Prüfung der Messeinrichtungen und die Beseitigung von Störungen ist ausschließlich Aufgabe des Messstellenbetreibers. Allerdings muss der Netzbetreiber in besonderen Situationen die Möglichkeit haben, selbst tätig zu werden. Da er hiermit Rechte des Messdienstleisters berührt werden (können), sind entsprechende Regelungen in den Vertrag aufzunehmen.

<sup>53</sup> Vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 MessZV

<sup>54</sup> Es kommt gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 MessZV grundsätzlich das Datenformat zur Anwendung, das der Netzbetreiber verwendet. Hiermit wird sichergestellt, dass der Netzbetreiber nicht gegenüber verschiedener Messdienstleister unterschiedliche Datenformate verwenden muss.

<sup>55</sup> Das Format orientiert sich an den marktüblichen Standards (GeLi). Die Einzelheiten der Messdienstleisterprozesse orientieren sich jeweils an der aktuellen Fassung der „Richtlinie Datenaustausch und Mengenbildungen (DuM)

<sup>56</sup> Gemäß § 14 Abs. 2 i.V.m. § 12 MessZV ist der Netzbetreiber verpflichtet, ab dem 01. April 2010 für den elektronischen Datenaustausch ein einheitliches Datenformat vorzugeben. Dieses muss in Bezug auf Mess- und Stammdaten die vollautomatische Weiterverarbeitung im Rahmen der Prozesse für den Datenaustausch ermöglichen, insbesondere beim Lieferantenwechsel. Die Vorgaben können z.B. entsprechend der GeLi erfolgen.

- Bundesnetzagentur ein Datenformat oder Fristen vorgegeben werden. Bei Mess- und Stammdaten ermöglicht das Datenformat des Netzbetreibers die vollautomatische Weiterverarbeitung im Rahmen der Prozesse für den Datenaustausch zwischen den Parteien, insbesondere auch für den Wechsel des Lieferanten durch den Anschlussnutzer.<sup>57</sup>
- 10.4 Der Messdienstleister ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Messdaten fristgerecht und vollständig entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers nach Ziffer 10.3 oder den Festlegungen der Bundesnetzagentur<sup>58</sup> rechtzeitig elektronisch zu übermitteln.<sup>59</sup> Bei der Übernahme einer Messstelle ist der Messdienstleister verpflichtet, dem Netzbetreiber unverzüglich den Zählerstand zum Zeitpunkt der Übernahme der Messung mitzuteilen. Zum Jahresende muss auf jeden Fall eine Ablesung und Datenübermittlung erfolgen.
- 10.5 Soweit erforderliche Messdaten nicht vorliegen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Verbrauch für diesen Zeitraum nach Maßgabe von § 41 GasNZV zu schätzen.<sup>60</sup>
- 10.6 Der Messdienstleister ist berechtigt, zur Messdatenübertragung gegen angemessenes und diskriminierungsfreies Entgelt sowie nach den technischen Vorgaben des Netzbetreibers hierfür Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers zu erhalten, soweit und für den Teil des Netzes, in dem der Netzbetreiber selbst eine solche Messdatenübertragung durchführt oder zulässt. Dies gilt nicht, solange der Netzbetreiber die Messdatenübertragung nur für einen eng befristeten Zeitraum ausschließlich zu technischen Testzwecken durchführt.<sup>61</sup>
- 10.7 Durch den Netzbetreiber aufbereitete abrechnungsrelevante Daten wird der Netzbetreiber an den Netznutzer übermitteln und diese für den im Rahmen des Netzzugangs erforderlichen Zeitraum archivieren.<sup>62,63, 64</sup>

---

<sup>57</sup>

Vgl. § 12 Abs. 1 Satz 2 MessZV

<sup>58</sup>

Die BNetzA kann gemäß § 13 Nr. 4 MessZV Zeiträume für die Datenübermittlung festlegen.

<sup>59</sup>

Vgl. § 4 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 MessZV

<sup>60</sup>

Vgl. § 7 Abs. 2 MessZV

<sup>61</sup>

Vgl. § 4 Abs. 7 MessZV

<sup>62</sup>

Vgl. § 4 Abs. 4 Nr. 2 und 3 MessZV

<sup>63</sup>

Die Kosten hierfür sind nicht Kosten des Messstellenbetriebs, sondern Kosten der Abrechnung.

<sup>64</sup>

Die Archivierungszeit beträgt gemäß § 257 HGB 10 Jahre.

## 11. Ansprechpartner

- 11.1 Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Ansprechpartner der anderen Partei innerhalb von 5 Werktagen nach Abschluss des Vertrages gemäß der **Anlage 3** (Ansprechpartner)<sup>65</sup> zu benennen. Für den Fall, dass der Ansprechpartner der jeweiligen anderen Vertragspartei nicht erreichbar sein sollte, ist in der Anlage 3 auch ein diesbezüglicher Vertreter zu benennen.
- 11.2 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, der jeweiligen anderen Vertragspartei unverzüglich Änderungen bzgl. ihrer Angaben in der Anlage 3 mitzuteilen.
- 11.3 Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass die in der Anlage 3 benannten Ansprechpartner bzw. deren Vertreter während der üblichen Geschäftszeiten erreichbar sind. Für Schäden, die einer Vertragspartei durch die Nichterreichbarkeit der anderen Vertragspartei bei Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen entstehen, haftet bei Verschulden die verantwortliche Vertragspartei.

## 12. Entgelte

- 12.1 Der Messdienstleister rechnet seine gegenüber dem Anschlussnutzer erbrachten Leistungen selbstständig diesem gegenüber ab. Erbringt der Messdienstleister im Auftrag des Netzbetreibers für diesen Leistungen, so rechnet er diese gegenüber dem Netzbetreiber nach angemessenen Entgelten ab.<sup>66</sup>
- 12.2 Sofern zwischen den Parteien nach diesem Vertrag oder nach gesetzlichen Bestimmungen Zahlungsverpflichtungen begründet werden, sind diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnungsstellung zu vergüten.

---

<sup>65</sup> Das Datenblatt ist vom Netzbetreiber nach den individuell bestehenden Bedürfnissen zu erstellen. Die Anlage gibt hierfür Eckpunkte vor.

<sup>66</sup> Der Messdienstleister erbringt seine entgeltlichen Leistungen regelmäßig nur gegenüber dem Anschlussnehmer. Soweit der Messdienstleister auf Wunsch des Netzbetreibers jedoch für diesen Leistungen erbringt (z.B. Kontrolle von Messeinrichtungen, Datenabgleich, usw.), ist dies vom Netzbetreiber zu vergüten

### 13. Kündigung des Messstellenauftrages

- 13.1 Kündigt der Anschlussnutzer oder der Messdienstleister den Messauftrag, so hat der Messdienstleister den Netzbetreiber hierüber unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Ausspruch der Kündigung durch den Messdienstleister oder nach Eingang der Kündigung durch den Anschlussnutzer beim Messdienstleister hierüber in Textform zu unterrichten.
- 13.2 Hat der Messdienstleister im Zusammenhang mit der Kündigung Kenntnis davon erlangt, dass als neuer Messdienstleister nicht ein Dritter, sondern der Netzbetreiber vorgesehen ist, hat er den Netzbetreiber ebenfalls hierüber innerhalb der Frist nach Ziffer 13.1 in Textform zu informieren.<sup>67</sup>

### 14. Haftung<sup>68, 69</sup>

- 14.1 Der Messdienstleister haftet dem Netzbetreiber gegenüber auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden des Netzbetreibers, die diesem durch schuldhaftes Handeln des Messdienstleisters im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen. Er hat dem Netzbetreiber auf Aufforderung eine entsprechende Haftpflichtversicherung nachzuweisen mit einem ausreichenden Deckungsbetrag.
- 14.2 Der Netzbetreiber haftet dem Messdienstleister in entsprechender Anwendung von § 18 NDAV in der jeweils aktuellen Fassung. Sofern die NDAV nicht zu einer Haftungsbegrenzung des Netzbetreibers führt, haftet der Netzbetreiber für Sach- und Vermögensschäden des Messdienstleisters, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes und/oder auf Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung zurückzuführen sind, dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit die rechtswidrige Handlung vom Netzbetreiber vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde und nicht die Verletzung einer Kardinalspflicht vorliegt.

---

<sup>67</sup> Die Regelung soll es dem Netzbetreiber ermöglichen, möglichst früh davon zu erfahren, dass er zukünftig der Messdienstleister sein wird. Wird ein Dritter neuer Messdienstleister, so wäre zwar dessen Kenntnis für den Netzbetreiber von Interesse, andererseits soll der Anschlussnutzer selbst die Anmeldung durchführen, so wie dies in der MessZV vorgesehen ist.

<sup>68</sup> Nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 MessZV hat der Messstellenrahmenvertrag auch Regelungen zur Haftung zu enthalten.

<sup>69</sup> Die Haftung des Netzbetreibers und des Messdienstleisters ist unterschiedlich gestaltet. Während der Messdienstleister für jedes Verschulden unbegrenzt haftet, ist die Haftung des Netzbetreibers analog der NDAV begrenzt.

## **15. Übertragung des Vertrages**

- 15.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, diesen Vertrag auf ihren Rechtsnachfolger zu übertragen, es sei denn, es sprechen wesentliche Gründe gegen eine Übertragung. Die Zustimmung für eine Übertragung darf von der anderen Vertragspartei insbesondere dann versagt werden, wenn berechtigte technische oder wirtschaftliche Bedenken gegen eine Übertragung vorliegen.
- 15.2 Der Messdienstleister wird von seinen vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag bei einer Übertragung auf einen Rechtsnachfolger nur dann frei, wenn sein Rechtsnachfolger den uneingeschränkten Eintritt in den vorliegenden Vertrag schriftlich gegenüber dem Netzbetreiber erklärt. Der übertragende Messdienstleister haftet für seine sämtlichen und bis zur Übertragung begründeten Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag weiter.

## **16. Vertragslaufzeit und Kündigung**

- 16.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann vom Messdienstleister mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, vom Netzbetreiber, ausgenommen der Regelungen in Ziffer 16.2, nur zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Anschlussnutzer den Messauftrag zum Messdienstleister gekündigt haben oder der Messdienstleister für alle vertragsgegenständlichen Messeinrichtungen wechselt.
- 16.2 Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, wenn
- a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz einmaliger schriftlicher Abmahnungen schwerwiegend verstoßen wird, oder
  - b) bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners.
- 16.3 Verlangt ein Letztverbraucher im Sinne von § 38 GasNZV als Anschlussnutzer im Einvernehmen mit seinem Lieferanten eine registrierende Leistungsmessung, so

endet für die betroffene Messstelle die Zuständigkeit des Messdienstleisters und es wird diese Messstelle aus der Anlage 1 gestrichen.<sup>70</sup>

## 17. Schlussbestimmungen

17.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder nicht praktikabel sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrags hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich hiermit, eine unwirksame oder unpraktikable Bestimmung durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg oder in technischer Hinsicht möglichst nahe kommende Bestimmung dieses Vertrages zu ersetzen, wobei insbesondere vorhandene Regelwerke in ihrer aktuellen Fassung heranzuziehen sind.<sup>71</sup> Dies gilt auch für die Ausfüllung einer Vertragslücke, welche die Vertragsparteien bei Abschluss dieses Vertrages nicht erkannt haben.

17.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung dieses Schriftformerfordernisses ist nur schriftlich möglich.

17.3 Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn beide Parteien Kaufleute sind, der Sitz des Netzbetreibers. Im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

17.4 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen

Anlage 1: Zuordnungsliste Messstellen

Anlage 2: Datenaustausch

Anlage 3: Ansprechpartner

sind dem Vertrag beigelegt und Bestandteile des Vertrages.

17.5 Sollten durch die Bundesnetzagentur aufgrund der Bestimmungen des EnWG oder der MessZV Festlegungen betreffend das Rechtsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erlassen oder vom Gesetzgeber anderweitige gesetzliche Vorgaben gemacht werden, die die Bestimmungen dieses Vertrages ergänzen oder eine andere Regelung erfordern, so gehen diese den Bestimmungen dieses Vertra-

---

<sup>70</sup> Da der Messdienstleister nur bei SLP-Messstellen tätig werden kann (vgl. § 10 Abs. 2 MessZV), endet die Zuständigkeit des Messdienstleisters, wenn auf registrierende Leistungsmessung Messeinrichtungen gewechselt wird.

<sup>71</sup> Dies sind etwa auch Vorgaben von Verbänden.

ges vor bzw. ergänzen diese. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, entsprechende Vertragsverhandlungen dahingehend aufzunehmen, dass der Vertrag der neuen Gesetzeslage bzw. den Festlegungen der Bundesnetzagentur angepasst wird.

- 17.6 Sollten sich sonstige, für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände oder gesetzliche Vorgaben ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien ein Festhalten an diesen Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, diesen Vertrag baldmöglichst den geänderten gesetzlichen Bestimmungen oder Umständen anzupassen.<sup>72</sup>
- 17.7 Der Vertrag ist von jeder Vertragspartei von einer vertretungsberechtigten Person in zwei Ausfertigungen handschriftlich zu unterzeichnen. Beide Parteien erhalten je eine im Original unterzeichnete Ausfertigung.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Netzbetreibers

---

Unterschrift des Messdienstleisters

**Anlagen:**

Anlage 1: Zuordnungsliste Messstellen

Anlage 2: Datenaustausch

Anlage 3: Ansprechpartner

Stand: 03.11.2008

---

<sup>72</sup>

Die Verpflichtung zur Anpassung des Vertrages ergibt sich aus §§ 313, 314 BGB.